Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117 (1999)
Heft: 46

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zuschriften

Wettbewerb Erweiterungsbau Bakom Biel

Stellungnahme zur Organisation (1)

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) schrieb im Frühjahr 1999 einen zweistufigen öffentlichen und anonymen Projektwettbewerb zur Erweiterung des bestehenden Bakom-Gebäudes in Biel aus. Das Wettbewerbsverfahren nach Norm SIA 142 wurde ebenfalls vom BBL begleitet und durchgeführt. (Vgl. Wettbewerbsergebnis in diesem Heft, Seite 23, Anm. d. Red.)

Die Teambildung für die Stufe 1 war freiwillig. Die Auswahl der zur Stufe 2 zugelassenen Teilnehmer erfolgte über bauliche Konzepte. Acht Teams aus der Stufe 1 wurden aufgrund des Selektionsergebnisses zur Stufe 2 eingeladen. Die Teams für die Stufe 2 waren zwingend zusammengesetzt aus Architekt, Bauingenieur, Elektroingenieur und HLK-Ingenieur. «Ziel war die Auswahl von Architekten oder Teams anhand eines optimalen Projektes, das ein umfassendes und kohärentes Architekturverständnis ausweist.»

Der allgemein zu begrüssende Ansatz eines öffentlichen und anonymen Projektwettbewerbes wurde durch diverse Unregelmässigkeiten in der Wettbewerbsbegleitung gestört. Nachstehend möchten wir auf die gravierendsten Mängel aufmerksam machen.

Als Grundlage zur Bebauung der Parzelle diente eine dem Wettbewerb vorausgegangene Überbauungsordnung, die auf einer Nutzungsstudie des Bakoms basierte. Der Auslober untersagte die Verletzung der Überbauungsordnung im Juryzwischenbericht der 1. Stufe und drohte allenfalls mit einem Ausschluss aus dem Wettbewerb. Durch dieses Vorgehen wurden unterschiedliche städtebauliche Lösungsansätze massiv eingeschränkt. Bedenkt man, dass der Auslober gemäss einer mündlichen Schlussbemerkung der 2. Stufe von der Zweckmässigkeit der vorausgegangenen Überbauungsordnung nicht überzeugt war, wirft dieses Vorgehen einige Fragen auf.

Der mit der Fragestellung der 2. Stufe verlangte Juryzwischenbericht (1. Stufe) wurde erst auf eine weitere Nachfrage mit eingeschriebenem Brief an den Notar den Teilnehmern der 2. Stufe zugestellt. Die ausgeschiedenen Teilnehmer der 1. Stufe hatten diesen jedoch bereits mit dem Juryentscheid der 1. Stufe erhalten. Der Zwischenbericht enthielt wichtige Angaben zu Verstössen gegen die Überbauungsordnung, die bei einer Weiterbearbeitung des Projektes von grosser Bedeutung waren.

Nebst ausführlichen Berichten der Fachplaner zur Statik, Haustechnik und Elektroplanung wurde eine Honorarofferte über alle Fachgebiete nach LM95 verlangt, die als Bestandteil zur Gebäudekostenermittlung dienen sollte. Das Erstellen der Honorarofferte bedeutete einen erheblichen Aufwand für die Teilnehmer. Die Kontrolle der offerierten Leistungen nach LM95 konnte jedoch erst nach der Juryierung der Projekte erfolgen, folgedessen musste der Gesamtbetrag der Honorare auf einem verschlossenen Briefumschlag angegeben werden. Die offerierten Leistungen der Planungsteams waren somit erst nach dem Juryentscheid vergleichbar.

Der Jurybericht ist weder vollständig, noch würdigt er den enormen Aufwand der abgegebenen Projekte der 2. Stufe auf angemessene Weise. Es fehlen ein komplettes Teilnehmerverzeichnis der 1. und 2. Stufe, umfassende Angaben zum Wettbewerbsprogramm, eine Projektdokumentation mit dem wichtigsten Planmaterial und einer Wertung der Fachberichte der in der 2. Stufe verbleibenden Entwürfe.

Eine Einladung zu einem von Jurymitgliedern geführten Wettbewerbsrundgang erhalten nur die Anwohner der Bakom-Liegenschaft. Erst auf Initiative der Regionalgruppe der SIA-Sektion Biel stellen sich Auslober (BBL) und Jurymitglieder für eine Diskussion mit den Wettbewerbsteilnehmern zur Verfügung.

Der Wettbewerb im Bauwesen ist nebst einer Vergabeform für öffentliche und private Aufträge eine Plattform, wo Architekten und Planer gegenseitig ihre Ideen überprüfen und vergleichen können. Der Wettbewerb hat eine historische und aktuelle Bedeutung. Wichtige Bauwerke, neue Architektursprachen und viele Ingenieur- und Architekturpersönlichkeiten sind aus Wettbewerben hervorgegangen. Ziel des Wettbewerbes ist es, einen umfassenden und kulturellen Beitrag zum Bauen zu leisten.

Damit der Wettbewerb weiterhin diesen vielfältigen Anforderungen gerecht werden kann, ist es absolut wichtig, dass dabei gewisse Spielregeln eingehalten werden. So geht es zum Beispiel darum, dass jeder Auslober eines Wettbewerbes dazu verpflichtet ist, nebst dem Erstellen eines präzisen und übersichtlichen Programmes ein transparentes und selbstkritisches Verfahren durchzuführen. Ein ausführlicher und seriös verfasster Jurybericht gehört ebenso dazu wie die Frage nach der Verhältnismässigkeit bei den abzugebenden Unterlagen. Bei einem anonymen Verfahren macht es wohl wenig Sinn, dass für eine grobe Ermittlung der Baukosten bereits eine detaillierte Honorarofferte der Planer abgegeben werden muss (wie Beispiel Bakom), da sie aufgrund des Verfahrens weder verglichen noch seriös überprüft werden kann.

Damit der Wettbewerb nicht zum «Feigenblatt» für eine diffuse Auftragsvergabe verkommt, möchten wir Auslober wie Juroren dazu aufrufen, sich für einen seriösen und transparenten Wettbewerb einzusetzen.

Stefan Buchhofer, Jürg Bart, dipl. Arch. ETH/SIA, Biel

Stellungnahme zur Organisation (2)

Im Februar dieses Jahres schreibt der Bund einen zweistufigen Wettbewerb zur Erweiterung des Bundesamtes für Kommunikation aus. Für die zweite Runde qualifizieren sich acht Teams. Die zu überarbeitenden Projekte erhalten weder eine allgemeine noch eine individuelle Kritik. Aus der Fragestellung ist erkennbar, dass sich die Projektierenden eine klare Kritik wünschen. In arroganter Art und Weise wird von der Jury auf eine allgemeine Projektkritik verwiesen. Diese wird schliesslich auf schriftliche Anfrage vier Wochen vor Abgabetermin doch noch verschickt. Im abschliessenden Jurybericht wird mangelnde Weiterentwicklung in den Projekten vorgeworfen; kein Wunder ohne Kritik. Die Projektkritik für vier der acht Projekte beschränkt sich auf einen einzigen Satz. Dies würdigt in keiner Weise den geleisteten Aufwand.

Das Projekt «shape» wird ausgeschlossen von der Jurierung, der Fixentschädigung von Fr. 10 000.- und der Ausstellung. Die Projektverfasser nahmen sich die Freiheit, einen Situationsplan Massstab 1:200 statt 1:500 abzugegeben. Zusätzlich soll ein weiteres Dokument zur Kostenermittlung gefehlt haben. Nachforschungen ergaben jedoch, dass das Dokument vorhanden ist.

Trotz verschiedenen Missverständnissen und Fehlinterpretationen betreffend unserer Wettbewerbseingabe ist das BBL nicht in der Lage, den korrekten und sauberen Ablauf des Verfahrens zu beweisen, obschon dies mit wenig Aufwand möglich wäre. Es bleibt der Verdacht, dass das BBL abgegebene Dokumente verliert oder nicht in die Bewertung einbezieht. Das

harte Vorgehen gegen das Projekt «shape» ist in Anbetracht der ungenügenden Wettbewerbsorganisation und der Menge der abgegebenen Unterlagen nicht verständlich.

Vergleicht man die Qualität der Wettbewerbsorganisation des BBL mit jener des Kantons Bern oder sogar von einzelnen Gemeinden, stellt sich die Frage: Ist der Bund in der Lage, einen Architekturwettbewerb zu organisieren?

Peter Jenni, Ivo Thalmann, Rolf Jenni,
0815 Haymoz Thalmann Schmid Architekten HTL, Biel

Rechtsfragen

Vergaberecht: Wettbewerbsverfälschung durch Vorwissen

Nach dem neuen Vergaberecht dürfen Behörden nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einer Firma, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Ratschläge einholen oder annehmen, die bei der Ausarbeitung der Spezifikation für eine bestimmte Ausschreibung verwendet werden könnte (vgl. Art. VI Ziffer 4 des GattWTO-Übereinkommens).

In zwei, vergangenen Herbst publizierten Entscheiden hat das Aargauische Verwaltungsgericht festgehalten, dass Planer und Unternehmer mit Rücksicht auf das Gleichbehandlungsgebot zwingend von der Teilnahme an einer Ausschreibung auszuschliessen sind, falls sie bereits bei der Vorbereitung der Submissionsformulare mitgewirkt haben (vgl. Urteilsbesprechung in: SI+A 22/1998, S. 417). Diese Gerichtspraxis, die letztlich auf dem Grundsatz beruht, «wer einen Auftrag vorbereitet, offeriert nicht», hat zahlreiche Planer und Unternehmer aufgeschreckt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der möglichst frühzeitige Beizug von Bausachverständigen, sei dies nun zur reinen Bauherrenberatung oder zur eigentlichen Vorbereitung der Submission, schon seit längerem einem allgemein anerkannten Bedürfnis entspricht, durch gesamtheitliches, vernetztes Planen und Bauen zu einem kostengünstigeren und technisch optimierten Bauprojekten beizutragen (vgl. auch das Konzept «Bauen nach Smart»).

Das aargauische Verwaltungsgericht hatte nun - wie sich einem kürzlich publizierten Entscheid entnehmen lässt - kürzlich Gelegenheit, seine eigene Rechtsprechung zu diesem Thema in einzelnen (aber wichtigen) Punkten zu präzisieren: In diesem neuen Beschwerdefall - es ging um den Neubau eines Werkhof- und Wehrdienstgebäudes - machte ein übergangener Bewerber geltend, der Chef des projektverfassenden Architekturbüros sei gleichzeitig VR-Mitglied jenes Unternehmens, das den Zuschlag für die Arbeitsgattung «Traggerippe und Ingenieurholzbau» erhalten habe. Die in der Ausschreibung unterlegene Bauunternehmung verlangte die Aufhebung des Zuschlags, im wesentlichen mit der Begründung, wegen dieser personellen Verflechtung habe sich der Konkurrenzbetrieb «möglicherweise» einen unrechtmässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

Das angerufene Verwaltungsgericht nahm die Beschwerde zum Anlass, im Grundsatz seine bisherige Rechtsprechung zu bestätigen, wonach die Teilnahme vorbefasster Bewerber bei der nachfolgenden Ausschreibung generell die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung beinhalte. Dies gelte im besonderen Masse dort, wo das Devis einen aufgeblähten Leistungspositionenkatalog enthalte oder aus anderen Gründen die Gefahr von Manipulationen bei der Ausarbeitung der Submissionsdokumente bestehe. Doch dürfe - in Präzisierung der bisherigen Gerichtspraxis - der erwähnte Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden nicht in einer absoluten Gleichheit verstanden werden. Die Tatsache, dass ein Anbieter bezüglich der zu vergebenden Arbeit über einen Wissensvorsprung verfüge, könne in der Regel nur dann zum Ausschluss führen, wenn der betreffende Wissensvorsprung «gerade aus dem jeweils in Frage stehenden Submissionsverfahren selber herrührt». Vor dem Hintergrund eines möglichst ökonomischen Einsatzes öffentlicher Mittel sei es unsinnig, einem Bauunternehmer, der an der Errichtung einer Baute beteiligt oder mit den laufenden Unterhaltsarbeiten beauftragt war, «allein deswegen» von späteren Sanierungsarbeiten auszuschliessen, weil er bezüglich der fraglichen Objekte über Kenntnisse verfügt, die ihm möglicherweise gegenüber seinen Mitbewerbern einen Vorteil verschaffen. Dasselbe gelte für einen offerierenden Ingenieur oder Architekten, der für eine Behörde bereits früher einen vergleichbaren oder sogar identischen Auftrag ausgeführt habe. Das Gleichbehandlungsgebot verbiete auch nicht grundsätzlich, dass eine Vergabestelle in der Planungsphase bei einem Planer oder bei einem Unternehmer Auskünfte oder Ratschläge einhole oder gar Konstruktionsdetails, Vorprojekte oder etwa Richtofferten erarbeiten lasse.

Im konkreten Fall stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die erfolgreiche Unternehmerin bei der Vorbereitung der Submission gar nicht mitgewirkt hatte und dass die blosse Tatsache, dass der Chef des projektierenden Architekturbüros zugleich Verwaltungsratsmitglied der obsiegenden Bauunternehmung sei, für sich allein und ohne weitere konkrete Anhaltspunkte nicht genüge, auf eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung wegen Vorbefassung zu schliessen. Die Beschwerde war daher kostenfällig abzuweisen (Urteil des VGr-AG vom 16.7.1998; Art. Nr. 95).

Letztlich kommt es nach diesem neuen differenzierenden Gerichtsentscheid also auf die Intensität der Mitwirkung an. Diese Abklärung setzt eine konkrete Prüfung der gesamten Umstände in jedem Einzelfall voraus. Nach dem Verwaltungsgericht verlangt der Grundsatz der Transparenz unabdingbar, dass vor der Ausschreibungsphase beigezogene Planer oder Unternehmer in den Submissionsunterlagen unter Angabe von Art und Weise ihrer Mitwirkung genannt werden. Zudem sei den übrigen Bewerbern «durch geeignete Ausgleichsmechanismen» (Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, Auskunftserteilung, ausreichende Eingabefristen usw.) Gelegenheit zu geben, einen allfälligen Wissensrückstand zu kompensieren. Schliesslich sei denkbar, den Verdacht, dass der Planer oder der Unternehmer die Ausschreibungsunterlagen spezifisch auf seine eigenen Bedürfnisse zugeschnitten habe, durch die nachträgliche Einholung eines neutralen Fachgutachtens auszuräumen.

Roland Hürlimann

Tagungsberichte

Tragende Verbundkonstruktionen mit Holz

31. SAH-Fortbildungskurs, Weinfelden, 3./4.11.1999

Heute werden Materialkombinationen im Holzbau neu und effizient wirkend angewendet. Sie dienen vor allem der erhöhten statischen Leistung bei gleichzeitig geringerem Materialverbrauch. Aber auch Fragen der Sicherheit, des Komforts und der Dauerhaftigkeit von Holzkonstruktionen lassen sich durch geschickten Verbund mit anderen Werkstoffen beantworten. Holz ist als leichter, trocken verbauter und insbesondere in Richtung seines Faserverlaufs äusserst belastbarer Baustoff ideal kombinierbar mit Beton, Stahlteilen und neuerdings beispielsweise auch mit Kohlenstoff-Fasern.

Das Interesse der Fachwelt an derartigen baustofftechnischen Entwicklungen ist rege. So konnte der Tagungsleiter, Prof. *Jürgen Sell* (Leiter der Abteilung Holz an der Empa Dübendorf) am 31. Fortbildungskurs der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Holzforschung (SAH) in Weinfelden unter dem Titel «Tragende Verbundkonstruktionen mit Holz» über 220 Teilnehmer begrüssen. An den beiden Tagen vom 3. und 4. November 1999 kamen vier massgebliche Themen zur Sprache: Die theoretischen Grundlagen für Verbundkonstruktionen mit Holz, deren Konstruktion und Bemessung, Anwendungen in der Praxis und Entwicklungstrends aus der Forschung. 23 Vorträge wurden von insgesamt 16 Fachleuten aus dem In- und Ausland gehalten.

Ungewöhnlich und spannend waren zudem die Ausführungen von Jürgen Sell zum inneren Aufbau von Holz. Denn unter der Optik eines hochauflösenden Mikroskops zeigt sich im Nanometer-Bereich die Holz-Zellwand selber als höchst komplex aufgebaute Verbundkonstruktion. Wörtlich meinte Jürgen Sell: «Wenn man bedenkt, dass das Holzgefüge (im Baum) nebst seinen mechanischen Funktionen auch vielfältige physiologische Aufgaben optimal erfüllt, kann man über das naturgewachsene Holz nur staunen. Man kann aber auch von solchen Bauprinzipien und Funktionsweisen der Natur lernen und versuchen, sie auf die moderne Werkstoff- und Prozesstechnologie anzuwenden.»

Der Anlass zeigte klar auf, dass im Vergleich zu früheren Jahren heute die Ingenieure und Architekten gewohnt sind, die

Neue Möglichkeiten eröffnet der Holz-Beton-Verbund dem Brückenbau. Bei ungedeckten Holzbrücken wie der Crestawaldbrücke bei Sufers GR schützt die betonierte Fahrbahn das untenliegende Tragwerk aus Holz auf ideale Weise (Projekt: Werner Zöllig AG, Arbon, Krattiger Holzbau-Engineering, Happerswil; Beratung: Institut für Baustatik und Konstruktion ETHZ: Bild: Archiv Lignum/SAH, Anton Steurer, ETHZ)

Baumaterialien wesentlich freier zu verwenden und zu kombinieren. Dies führt zu neuartigen, gestalterisch, technisch und auch wirtschaftlich interessanten Konstruktionen. Besonders markant war während der letzten zehn Jahre die Entwicklung bei Holz und Beton. Eine geeignete Kombination der beiden Materialien ergänzt oder kompensiert die unterschiedlichen Eigenschaften und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile. Die technischen Entwicklungen finden sowohl in Theorie wie in der Praxis statt. Im Rahmen des Fortbildungskurses 1999 der SAH wurde der neueste Stand der Technik dargestellt. Gleichzeitig kamen weitere neuartige Verbundmöglichkeiten mit Holz zur Sprache.

Bei Holz-Beton-Verbundelementen erzielen die beiden Materialien eine gemeinsame Tragwirkung. Das mechanische Tragverhalten des Verbundbauteils ist sowohl durch die sehr unterschiedlichen mechanischen Eigenschaften von Holz und Beton als auch durch die Eigenschaften der Verbindung geprägt. Tragverhalten und Dimensionierung (einschliesslich Brandbelastung) von Holz-Beton-Verbundkonstruktionen bildeten den fachlichen Schwerpunkt des Anlasses.

Derzeit sind diverse Tragmodelle entwickelt, die ebenso wie unterschiedliche Verbundmöglichkeiten einander gegenübergestellt wurden. Angestrebt wird eine möglichst einfache und genügend genaue Berechnungsmethode, die den speziellen Gegebenheiten der heute verbreitetsten Anwendung von Holz-Beton-Verbundkonstruktionen - nämlich als Decken im Hochbau - Rechnung trägt. Deutlich anders sind die Verhältnisse bei den Brücken, für die vermehrt auch Holz-Beton-Verbund eingesetzt wird. Auch sie wurden als Konstruktionsbeispiele dargestellt.

Charles von Büren, Lignum

Fachpublikation zum Thema

Rechtzeitig zum Anlass in Weinfelden ist eine umfangreiche und aktuelle Fachpublikation erschienen. Die Broschüre «Tragende Verbundkonstruktionen mit Holz» breitet auf 330 Seiten das neueste Wissen zu dieser Bauweise aus. Der Band im Format 21 x 30 cm enthält in vertiefter Form die am Anlass gemachten Ausführungen und baulichen Beispiele mit zahlreichen Abbildungen, Planskizzen und Tabellen. Die Broschüre «Tragende Verbundkonstruktionen mit Holz» kann zum Preis von Fr. 60.- (zuzüglich Versandspesen) bezogen werden über: SAH, c/o Lignum, Falkenstrasse 26, 8008 Zürich.

Preise

M.U.T.-Umweltpreis

(pd) Zum dritten Mal wird der internationale M.U.T.-Umweltpreis in der Höhe von Fr. 50 000.- von der Stiftung «Pro Aqua - Pro Vita» anlässlich der M.U.T. 2000, der Europäischen Messe für Umwelttechnik, welche vom 14. bis zum 17. November 2000 in Basel stattfindet, vergeben. Für den Umweltpreis können sich Privatpersonen, Organisationen, Institutionen, Firmen sowie Körperschaften der öffentlichen Hand aus allen Ländern bewerben. Es werden Projekte zur Auszeichnung in Erwägung gezogen, die eine technologie-, verfahrens- oder produkteorientierte Innovation darstellen und/oder ihrer Umsetzung in die Praxis durch geeignete Massnahmen dienen. Die Realisierung soll in besonderem Masse zu einer Entlastung der Umwelt beitragen und schonend mit natürlichen Ressourcen umgehen.

Anmeldeunterlagen: Stiftung «Pro Aqua - Pro Vita», c/o Messe Basel, Postfach, 4021 Basel, Telefon 061/686 22 41, Telefax 061/686 21 89, E-Mail: mut@messebasel.ch, Internet www.messebasel.ch/mut. Anmeldeschluss ist der 31. März 2000.

Industrie und Wirtschaft

Richtlinien für Holz-Labels

(Buwal) Konsumentinnen und Konsumenten sollen wissen, welche Richtlinien für ökologisch produziertes Holz gelten. Deshalb haben verschiedene Verbände und Organisationen gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) die Anforderungen an eine umweltgerechte Waldbewirtschaftung definiert. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für die Einführung eines einheitlichen Ökolabels für Schweizer Holz geschaffen.

Gegenwärtig gibt es in der Schweiz zwei sich konkurrenzierende Zertifikationssysteme für Holz: das Gütesiegel des Forest Stewardship Council (FSC) und das Q-Label. FSC ist eine unabhängige Organisation mit Sitz in Mexiko, die vor allem von Umweltverbänden unterstützt wird. Der FSC vergibt sein Gütesiegel in verschiedenen Ländern und überwacht ausschliesslich die Bewirtschaftung der Wälder, aber nicht die Holzverarbeitung. Das Q-Label baut auf dem Waldgesetz und den Normen ISO 14001 und ISO 9001 auf. Es umfasst die ökologische Qualitätssicherung in der ganzen Holzverarbeitungskette, dazu gehört auch der Energieverbrauch in Produktion und Verarbeitung. Holz mit dem Q-Label stammt ausschliesslich aus Schweizer Produktion. Beide Labels werden durch private Organisationen kontrolliert. So ist zum Beispiel der Wald der Bürgergemeinde Solothurn nach FSC zertifiziert; die Waldungen der Korporation Pfäffikon SZ tragen das Q-Label. Das Angebot an Holzprodukten aus zertifizierten Schweizer Wäldern ist zurzeit allerdings noch gering.

Die 16 vom Bund und verschiedenen Organisationen erarbeiteten «nationalen Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz» basieren einerseits auf den Kriterien der Ministerkonferenz in Helsinki von 1993 über den Schutz der Wälder in Europa (Helsinki-Kriterien) und andererseits auf den Prinzipien des FSC für natur- und sozialgerechte Waldbewirtschaftung. Mit den erarbeiteten Standards sollen vor allem standortgerechte Baumarten gefördert und ein Teil der Fläche als Waldreservat ausgeschieden werden. Totholzbestände sollen erhalten werden. Beipielsweise verpflichten sich die Waldeigentümer, auf den Anbau von exotischen und gentechnisch veränderten Baumarten zu verzichten, zehn Prozent der zu zertifizierenden Fläche als Waldreservate auszuscheiden und abgestorbene Bäume stehenzulassen. Mit diesen Vorkehrungen wird sich das Erscheinungsbild des Schweizer Waldes nicht grundlegend verändern, aber ökologische Anliegen werden stärker gewichtet. In ausgewählten Testgebieten sind in den nächsten Monaten Pilotprojekte geplant. Langfristiges Ziel bleibt die Schaffung eines einheitlichen Holzlabels.

Baumschutz-Plakat neu aufgelegt

(pd) Erfahrungsgemäss werden Bäume auf Baustellen, bei Leitungsverlegungen und im Strassenraum des Öfteren geschädigt. Über den vorbeugenden Schutz fehlen oft entsprechende Informationen. Vor allem ist auch bei planenden und bauausführenden Firmen sowie bei Behörden, die nicht direkt mit der Pflege und dem Unterhalt von Grünflächen beauftragt sind, ein Mangel an Kenntnissen zum Baumschutz auf Baustellen festzustellen.

Die Vereinigung Schweizerischer Gartenbauämter und Stadtgärtnereien (VSSG) vertreibt seit vielen Jahren ein «Baumschutzplakat», das vorbeugende Massnahmen visualisiert. Dieses Plakat fand rege Verwendung und ist seit diesem Jahr ausverkauft. Eine VSSG-interne Arbeitsgruppe nahm dies zum Anlass, das Plakat graphisch und inhaltlich zu aktualisieren und die dargestellten Informationen zum vorbeugenden Baumschutz auch in einem Faltblatt abzugeben.

Das farbige Baumschutzplakat eignet sich zum Aushang auf Baustellen, an Plakat- und Informationswänden. Es kostet pro Exemplar Fr. 3.- bei einer Mindestbestellung von zehn Exemplaren). Das Plakat kann - bei entsprechendem Mehrpreis und ab 300 Stück - mit individuell gestaltetem und speziell eingefügtem Druck des Absenders (Stadt, Gemeinde, verantwortliche Stelle usw.) geliefert werden.

Das ebenfalls farbig gestaltete Faltblatt kann wesentlich breiter gestreut werden als das Plakat. Es eignet sich z.B. als Beilage zu Baugesuchen, zur Information von Ingenieuren, Architekten oder bauausführenden Firmen. Das Faltbblatt kostet pro Stück Fr. 1.- (Mindestbestellung 50 Exemplare).

Bestelladresse für Baumschutzplakat und Faltblatt: VSSG-Sekretariat, Monbijoustrasse 36, 3001 Bern, Tel. 031/321 73 71, Fax 031/321 72 88.

Firmennachrichten

Zwei neue Firmen im Bereich Schliesstechnik

(pd) Die Firma Glutz AG mit Sitz in Solothurn hat zusammen mit Partnern zwei neue Firmen gegründet. Die Glutz Gruppe erweitert damit ihre Kompetenz als Systemanbieterin für Sicherheits- und Schliesstechnik, Türbeschläge und Fenstergriffe sowie Türschlösser. Die neue SecurSol AG deckt den Bereich der Hochsicherheitstechnik ab. Die Gründung erfolgte zusammen mit den Unternehmern Peter Hellmüller und Hanspeter Zellweger; die Glutz AG übernimmt von der Hellmüller + Zingg AG, Oberuzwil, bestimmte Bereiche in der Hochsicherheitstechnik. Aus einer bisherigen Partnerschaft, nämlich mit der Firma Bixi Systems AG, Mels, geht die neue Sensotec AG hervor. Sie ist im Bereich mechatronische Schliessvorrichtungen tätig.

ZZ Holding AG: Umbenennung in Conzzeta Holding

(pd) An einer ausserordentlichen Generalversammlung Anfang Dezember soll die ZZ Holding AG in Conzzeta Holding umbenannt werden. Die Umfirmierung wird notwendig, da die ZZ Holding AG per 1.1.1999 die Teilbereiche Ziegeleiprodukte und Dämmmaterialien und damit auch die Marke ZZ veräussert hat.

Zusammenschluss zweier deutscher Tunnelbau-Unternehmen

(pd) Zwei der führenden Anbieter für die Bergbau- und Tunnelbauindustrie kündigen ihre Absicht an, ein zu gleichen Anteilen formiertes Joint-venture zu gründen. Es handelt sich um die Willich Fosroc GmbH, Teil der Fosroc Mining Group, Dortmund, und die CarboTech-Berg- und Tunnelbausysteme GmbH, Essen. Beide Unternehmen sind weltweit im Bereich chemische Produkte für Berg- und Tunnelbau sowie Gebirgsanker tätig. Die neue Gesellschaft soll den Namen CarboTech Fosroc GmbH tragen.

Zusammenschluss im Armaturenbereich

(pd) Die Firmen Erhard Armaturen AG, Pratteln, und THM Thomas Hagenbucher, Zumikon, schliessen sich zusammen. Die Tochterfirma der deutschen Erhard Armaturen und TMH legen Verkauf, Lager, Logistik und Kundenbetreuung zusammen. Beide Firmen treten seit dem 1. Oktober 1999 gemeinsam am Schweizer und am Liechtensteiner Markt auf; jede der beiden nimmt neben dem angestammten Programm auch dasjenige des Partners in ihr Sortiment auf.